

Zeitschrift:	Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse
Herausgeber:	Verband Schweizerischer Privatschulen
Band:	7 (1934-1935)
Heft:	4
Artikel:	Schule, Kirche und Staat
Autor:	Kaufmann, Emil / Hildebrandt, Walter
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-851386

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

aus der Masse des historischen Materials das herauszuheben und vor Kinder und Erwachsene hinzustellen, was ganz besonders geeignet ist, die schlummernden religiösen Kräfte zu wecken. Die Theologie hat auch praktische Zwecke, gewiß; aber die stehen doch eigentlich nicht im Zentrum. Theologie steht, für sich genommen, durchaus auf der Stufe der Philosophie und der Wissenschaften. Glauben Sie nicht, daß das, was man in der theologischen Wissenschaft lehrt, geeignet ist, Religion zu erzeugen oder zu fördern. Im Gegenteil, Theologie ist vielleicht eine Gefahr. Alle Theologen wissen ganz genau, was es für einen Studenten dieses Faches braucht, während der Zeit des wissenschaftlichen Studiums das bißchen religiöse Möglichkeit durch alle Wissenschaft hindurch zu retten und zu bewahren.

Aus all dem geht hervor, was über den *Religionsunterricht* zu sagen ist. Religionsunterricht kann es geben; aber dann muß er eine Form der religiösen Entzündung sein. So werde ich vor die jungen Menschen Gestalten der Geschichte hinstellen, die so deutlich sprechen, daß die jungen Seelen der Wirkung gar nicht zu widerstehen vermögen. – Der Religionsunterricht darf nicht als Fach neben die andern Fächer gestellt werden; es darf sich nicht um eine neue Art

der Wissensvermittlung handeln. Man kann hier und da etwas auswendig lernen lassen, damit Aussagen und Ereignisse, deren Kenntnis fürs ganze Leben wichtig ist, im Gedächtnis bleiben; aber man darf nie Religion mit Wissen gleichsetzen.

Ich habe das, was über die religiöse Erziehung zu sagen ist, nicht in Regeln gefaßt, die man schwarz auf weiß nach Hause tragen kann. Das ist kaum möglich und eigentlich auch gar nicht nötig. Was über richtigen und falschen Religionsunterricht im einzelnen zu sagen wäre, kann aus der Gesamthaltung abgeleitet werden. Wenn ein Erzieher begriffen hat, was zu pflegen ist, welche Gefahren dem zarten Pflänzchen des religiösen Grundgefühls drohen, dann braucht er keine Vorschriften. Wer eine nach Paragraphen und Unterparagraphen geordnete Methodik der religiösen Erziehung verlangt, hat nicht verstanden, um was es hier geht.

Ich bin mir wohl bewußt, daß die geäußerten Gedanken scharf und tief in die übliche religiöse Erziehung einschneiden und daß viele derjenigen, die sich um religiöse Erziehung bemühen, anderer Meinung sind. Das konnte mich nicht abhalten, zum Ausdruck zu bringen, was sie meiner Auffassung nach ist.

Schule, Kirche und Staat

I. Der katholische Standpunkt

Von Dr. Emil Kaufmann, Zürich

Zumal unter ehrlichen Demokraten soll man nicht an einander vorbei- sondern mit einander reden. Es ist daher aufrichtig zu begrüßen, daß in unsern bewegten Zeiten überzeugte Vertreter der katholischen Sache und ernste Männer der Fronten schon öfters Frage und Antwort über das Verhältnis von Kirche und Staat mit einander ausgetauscht haben. Besonders von der Nationalen und der Neuen Front her lautet die bestimmte Antwort durchwegs: „*Staat und Kirche gehören zwei verschiedenen, autonomen Seinsbereichen an, deren Verwischung für beide Teile nur von Nachteil sein kann.*“ Das klingt fast wie ein Echo aus der Leoninischen Enzyklika „*Immortale Dei*“. Man spricht dann aber weiter von einer vertrauensvollen Zusammenarbeit; und die damit gegebenen Beziehungen zwischen Kirche und Staat sollen in einem Konkordat ihren Ausdruck finden. Das verrät die wirklich staatsmännische Einsicht, daß es zwischen Kirche und Staat doch gemeinsame Interessensphären gibt und deckt sich mit der alten katholischen Theorie von den sich schneidenden Kreisen, oder auch mit den Gedanken Pius XI. in der Enzyklika „*Ubi arcana*“. Eine der gemeinsamen Interessensphären ist zweifellos das Erziehungsgebiet. Weder dem Staat noch der Kirche kann es gleichgültig sein, wie das Volk der Zukunft heranwächst. Möchte in einer schöneren Zukunft diese Interessensphäre nie mehr Kampfzone sein! Das Folgende diene einzig der Aufklärung und Verständigung!

I.

Seit dem Niedergang der hellenistischen Antike und den Anfängen der eigentlich-abendländischen Kultur ist die

Kirche für Jahrhunderte die einzige Erzieherin der Völker Europas gewesen, namentlich durch die Benediktinerklöster. Nicht nur der rein-religiöse Unterricht wurde besorgt; mit den wachsenden Forderungen des Lebens vermittelte die Kirche auch die entsprechende weltliche Erziehung und Schulung. Selbst August Comte hatte ein Auge für „*den unermeßlichen und glücklichen Einfluß*“ der Kirche und ihres allgemeinen Volksunterrichts auf alle Schichten der europäischen Gesellschaft und meinte: „*Es ist nur die Gewohnheit, die uns so gleichgültig an dieser wunderbaren Institution vorübergehen läßt, wofür wir im ganzen Altertum keine Analogie finden.*“ Die Geschichte berechtigt nicht zu der Behauptung, erst die Reformation habe die Volksschule geschaffen, und noch viel weniger, daß erst der Freisinn des 19. Jahrhunderts diese Kulturleistung vollbracht habe. Doch es soll hier kein Geschichtsbild entrollt werden!

In den Schulkämpfen der Neuzeit haben Machtpolitiker von rechts und links aus dem tatsächlichen Schulmonopol des Staates gerne dessen rechtliches Dasein zu beweisen gesucht. Auch auf dem Schulgebiet soll sich Recht aus Macht ergeben. „*Staatsphilosophie in einer Nußschale*“, wie die Engländer sagen würden! Wenn es so etwas wie ein historisches Recht auf die Schule gibt, so ist es im Lichte der Geschichte auf Seiten der Kirche. Aber die Kirche hat aus ihrem faktischen Schulmonopol in früherer Zeit nie ein juridisches Schulmonopol für allezeit abzuleiten versucht. Als, namentlich nach den Kreuzzügen, neben den Kloster- und Domschulen auch Stadt- und Landschulen entstanden kam es wohl da und dort zu Reibereien zwischen kirchlichen und weltlichen Obrigkeit; das waren menschlich-be-

greifliche Nebenerscheinungen der Neuheit. Doch hat die Kirche diese nicht-kirchlichen Schulen niemals amtlich verurteilt und verboten. Wenn auch anfänglich die Herren Domscholaster sich für Ernennungs- und Aufsichtsrecht sehr energisch wehrten, so haben wir doch schon im 13. Jahrhundert auch ein Schulpatronat der Gnädigen Stadthäupter. Schließlich wirkten auch in den neuen Schulen Kirche und Staat vernünftig zusammen zum Besten der Jugend. Jene Neu-Schulen waren meistens den Pfarreien angegliedert. Ähnliches läßt sich auf dem Gebiet des höhern Schulwesens beobachten. Von den fast 50 vor 1400 entstandenen Universitäten haben freilich die meisten päpstliche Stiftungsurkunden erhalten; die meisten hatten sich ja aus kirchlichen Schulen entwickelt. Doch besassen auch die Kaiser grundsätzlich das Recht, Hochschulen zu gründen; und für ihre Länder die einzelnen Landesfürsten. Und als in unseren Tagen Georg Python seine Freiburger Staatsuniversität plante, drangen Befürworter einer rein-päpstlichen Hochschule bei Leo XIII. nicht durch. Rom zeigte viel Verständnis für das Staatsschulwesen der Schweiz. Und so im allgemeinen in der Vergangenheit. Die Kirche fand sich grundsätzlich ab mit der zunehmenden Betätigung des Staates auf dem Schulgebiet, wenn nur die religiös-sittlichen Belange wirklich gesichert blieben. Wie die Kirche seit der Ausgestaltung der Nationalstaaten des Abendlandes sich mehr und mehr von der direkten Großpolitik loslöste, so hat sie auch die Entstehung eines staatlichen Schulwesens als historische Entwicklung verstanden und die Erziehung nie als rein-kirchliches Reservat beansprucht. Wenn der heutige „Dekretist“ dem modernen „Legisten“ gegenüber den Bereich der kirchlichen Jurisdiktion im Schulwesen abgrenzt, so spricht er zunächst nur von der „directio studii theologici“. Nur für die engere berufliche Ausbildung ihres Klerus fordert die Kirche ein Erziehungsmonopol. Ein Priesterseminar unter staatlicher Aufsicht wäre so komisch wie ein Generalstabskurs unter kirchlicher Leitung. Die Stellung der Kirche zur Erziehung im allgemeinen zeichnet das kirchliche Gesetzbuch hauptsächlich in folgenden Artikeln oder Canones:

1113. Die Eltern sind strengstens verpflichtet, ihren Kindern sowohl eine religiös-sittliche als auch eine leibliche und bürgerliche Erziehung zu geben und auch für ihr zeitliches Wohl Fürsorge zu tragen.

1372. Alle Gläubigen sind von Jugend auf so zu unterrichten, daß ihnen nicht nur nichts gelehrt werde, was der katholischen Religion und Sitte widerspricht, sondern so daß die religiös-sittliche Unterweisung im ganzen Erziehungsunterricht die erste Stelle einnehme.

1373. In jeder Elementarschule ist den Kindern ein ihrem Alter entsprechender Religionsunterricht zu erteilen.

1374. Katholische Kinder sollen nicht-katholische, neutrale, gemischte Schulen nicht besuchen. Es steht dem Bischof zu, zu bestimmen, unter welchen tatsächlichen Verhältnissen und unter Anwendung welcher Sicherungen der Besuch solcher Schulen gestattet sei, damit die Gefahr einer religiös-sittlichen Schädigung vermieden werde.

1379. Wo es an katholischen Schulen fehlt, soll für die Einrichtung solcher gesorgt werden. Die Gläubigen aber sollen

nach Kräften zur Errichtung und zum Unterhalt katholischer Schulen mithelfen.

Die moderne Gesetzgebung röhmt sich gerne ihrer Anpassungsfähigkeit an veränderte Verhältnisse und Anschaulungen; und die legislative Elastizität erweckt oft den Eindruck, als ob es überhaupt keine stabilen Normen, sondern nur noch labile Theorien gäbe. Immerhin wird man auch der kirchlichen Gesetzgebung nicht abstreiten können, daß sie sich der heutigen Wirklichkeit verständnisvoll angepaßt habe, freilich ohne Grundsätzliches preiszugeben. Peter Tischleder darf füglich behaupten: „*Als organische Welt- und Lebensanschauung ist die katholische Auffassung von Haus aus allen Übertreibungen fremd und duldet grundsätzlich keine einseitige Bevorzugung eines Gliedes oder Faktors auf Kosten des andern, sondern vertritt vielmehr die goldene Wesensmitte des gesunden, harmonischen Ausgleichs aller beteiligten Faktoren und ihrer Rechte auch beim Werke der Erziehung und Bildung. Darum erliegt sie nicht der Versuchung, dem modernen Staat die Verneinung jedes Mitgestaltungs- und Beteiligungsrechtes an Erziehung und Bildung entgegenzusetzen.*“ Aber ebenso grundsätzlich hält die Kirche auch in ihrem heutigen Eigengesetz fest an ihrer unmittelbaren Rechtsbefugnis über die religiös-sittliche Erziehung ihrer Kinder. Niemanden ist es gestattet, katholischen Religionsunterricht amtlich zu erteilen ohne kirchliche Beauftragung in irgend einer Form. Damit überschreitet die Kirche keineswegs ihren Rechtsbereich und drängt sich nicht in den Rechtsbereich des Staates. Wer über das Wesen und die Zweckbestimmung der Kirche als auch des Staates im klaren ist, wird mit Professor Lampert sagen: „*Nirgends behauptet die Kirche, daß sie die einzige Schulinteressentin sei oder ausschließlich das Bildungswesen zu leiten habe. Mit dem kirchlichen Schulrecht ist das staatliche Schulinteresse vereinbar; es ist ihm in keiner Weise hinderlich.*“

Indem die Kirche, schon durch die Verteidigung ihrer Erzieherrechte, den Staat an Machtgrenzen auf dem Erziehungsgebiet erinnert, tritt sie zugleich ein für die wahre Freiheit des Gewissens. Gewissensfreiheit im Sinne sittlicher Ungebundenheit ist sinnlos wie überhaupt jede schrankenlose Freiheit. Der Mensch soll sein Gewissen bilden und verfeinern aus der wachsenden Erkenntnis seiner Beziehungen zu Gott und Gottes Gesetz; und diese Beziehungen hat ihm die Kirche zu erschließen und zu erklären. Freiheit und Menschenwürde bleiben dabei schon deshalb mehr gewahrt, weil die Kirche nicht über dieselbe äußere Zwangsgewalt verfügt wie der Staat. Schon Emanuel von Ketteler hat gesagt: „*Die staatliche Festlegung der Richtung, worin ein Vater seine Kinder erziehen lassen soll, ist Tyrannie und schmachvollster Absolutismus.*“ – Weiterhin verteidigt die Kirche in ihrem Gesetz und in vielen gelegentlichen Kundgebungen dem Staat gegenüber die erzieherischen Erstreiche der Eltern. Die katholische Moralphilosophie stellt den Satz auf: „*Das direkte und unmittelbare Recht, für die Erziehung der Kinder zu sorgen, ist in der natürlichen Ordnung und an sich ein ausschließliches Elternrecht.*“ Die Gläubigen werden belehrt, daß der Staat Erziehungsgesetze erlassen könnte, die entweder moralisch nicht zu rechtfertigen sind oder, wie die Juristen sagen „ultra vires“ d. h. außerhalb des staatlichen Rechtsbereiches liegen. Im ersten

Falle hat die Kirche den Mut, ihre Gläubigen an das Wort zu erinnern: „*Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen.*“ Und auch im andern Falle, z. B. bei einseitigem Schulzwang, will und kann die Kirche nicht zum bürgerlichen Gehorsam verpflichten, sondern stellt das praktische Verhalten menschlicher Klugheit anheim. Denn in beiden Fällen ist der Staat im Unrecht, im einen direkt Gott gegenüber, im andern direkt dem Menschen gegenüber. Da wie dort befindet sich der Staat im Widerspruch zur Vernunftsordnung; und schon deshalb kann von einem verpflichtenden Gesetz nicht die Rede sein. Man hat es in solchen Fällen mit dem Machtstaat, nicht mit dem Rechtsstaat zu tun. Die Kirche läßt es nun einmal nicht gelten, daß der Mensch zuerst und vor allem, „mit Haut und Haar“, nur Bürger sei. Sie betont mit allem Nachdruck, daß der Einzelmensch und die Familie in der Ordnung des Werdens und Seins dem Staate vorausgehen und eben darum Rechte voraus haben, die vom Staate unabhängig sind. Hierher gehört, was Leo XIII. geschrieben: „*Die Rechte der Familie sind früher und naturnäher als die des Staates. Würden darum die Bürger oder Familien infolge ihrer Zugehörigkeit zu einem Staatsverbande statt Unterstützung Schädigung, statt Schutz Kürzung ihres ureigenen Rechtes erfahren, so müßte dieser ihnen eher ein Gegenstand des Abscheues als des Verlangens sein.*“ In „Rerum Novarum“ ist noch der feinsinnige Satz zu lesen: „*Die Kinder sind ein Etwas vom Vater, und, genau gesprochen, treten sie in die bürgerliche Ordnung ein nicht durch sich selber, sondern durch die häusliche Gemeinschaft.*“

Die Stellung der Kirche zu Schule und Erziehung läßt sich also auf folgende wesentliche Punkte zurückführen:

1. Die Kirche beansprucht, trotz eines „ius historicum“ kein Erziehungsmonopol, außer für die berufliche Ausbildung ihrer Priester.
2. Die Kirche wahrt sich die volle und unmittelbare Rechtsbefugnis über die religiös-sittliche Erziehung der Kinder ihrer Gläubigen.
3. Die Kirche ist grundsätzlich gegen die sogenannten neutralen Schulen, weil die religiös-sittliche Unterweisung die Gesamterziehung beherrschen soll.
4. Die Kirche ist grundsätzlich bereit, den Staat als Mitinteressenten an der Erziehung anzuerkennen; und sie betont in ihrem Gesetz die Notwendigkeit bürgerlicher Erziehung.
5. Die Kirche verwirft ein absolutes Schulmonopol des Staates in anbetracht göttlicher Rechte und im Interesse der Prioritätsrechte des Einzelmenschen und der Familie. Sie wahrt sich folgerichtig das Recht, selber Schulen jeder Art zu errichten und zu leiten. (Can. 1375).

II.

Welches ist nun die Auffassung des typisch-modernen Staates von Schule und Erziehung? Der neuzeitliche Staat hat sich seit der Renaissance und Reformation, besonders aber in der Blütezeit der Aufklärung, mehr und mehr säkularisiert und ist radikal-laizistisch geworden. Weder der Gott der französischen und englischen Deisten noch der Gott der deutschen Idealisten bedeutet eine Macht, mit welcher der Staat ernstlich zu rechnen hat. Als nebulhaftes

„höchstes Wesen“ oder als „praktisches Postulat“ wurde er wohl genannt, aber nicht als höchste Instanz und letzte Autorität anerkannt. Mehr und mehr verwischte sich der Dualismus zwischen Gott und Welt. Theologie und Philosophie verflossen in einander, bis schließlich in der Hegelschen Staatsmetaphysik der Staat als Selbstverwirklichung des absoluten Geistes, als der gegenwärtige Gott und das schlechthin Gute erfaßt wurde. Gott war verstaatlicht und der Staat vergottet. Viele Staatstheoretiker und Staatsmänner unserer Tage werden sich kaum in Hegels Gedanken-gängen heimisch fühlen; aber Tischleder mag schon recht haben, wenn er meint, mit ihrem unantastbaren Dogma vom absoluten Schulmonopol zehren sie doch unbewußt von Hegel'schem Gedankengut. Denn auch ihnen ist der Staat das Höchste und Letzte, wenn nicht einfach Gott selber, so doch das Gut über allem. Daraus folgt, daß der Staat als tiefste Quelle und höchste Norm, als einziger Träger und alleiniger Vermittler aller Bildung und Erziehung zu gelten habe. Das unbeschränkte Erziehungsmonopol wird zu einem angeborenen Recht des Staates. Mit der Vergottung und Verabsolutierung des Staates ist die Staatsomnipotenz auch auf dem Schulgebiet eine Selbstverständlichkeit. – Jedes durchdachte Erziehungssystem ist auf das höchste und letzte Ziel des Menschen eingestellt; aber gerade dieses höchste und letzte Ziel ist hüben und drüben ein himmelweit verschiedenes. Das christliche Erziehungsziel ist die Entwicklung und Entfaltung des Ebenbildes Gottes im Menschen nach dem herrlichen Worte Christi: „*Seid vollkommen wie euer Vater im Himmel vollkommen ist!*“ Paulus wiederholt es: „*Seid Nachahmer Gottes als seine lieben Kinder!*“ Dem Vorwurf, daß auf diese Weise der Mensch der Welt und Wirklichkeit entfremdet werde, begegnet Pius XI. in seiner bekannten Erziehungsencyklika. – In der modernen Erziehung galt zunächst die Entwicklung der Persönlichkeit als Endzweck; ein autonomes Herrenmenschentum mußte dabei gedeihen. Heute haben wir die Reaktion in der Erziehung zum Herdenmenschen, zum reinen Staatsmenschen nationalistischer oder kommunistischer Prägung. Erziehung ist heute vielfach völlige „Gleichschaltung“ zur herrschenden Staatsidee. Jede außer- oder überstaatliche Zielsetzung bei der Erziehung ist verpönt. Das zeigte sich im faschistischen Staat, mit dem eben deshalb Pius XI. sich auseinandersetzen mußte; das zeigte sich im Sowjetstaat, wo die Schule von unten bis oben unter Lenin besonders auf Züchtung des räßigen Kommunisten, unter Stalin ausdrücklich auf die Fünfjahrpläne eingestellt wurde; das zeigt sich im Reiche des Hakenkreuzes, wo die gesamte Jugenderziehung und Jugendbewegung vereinheitlicht und dem jetzigen Staatssystem dienstbar gemacht werden soll. Gelegentliche Sprüche über „Erziehung auf christlicher Grundlage“ ändern nichts daran. Die große Frage bleibt, was das Primäre sei: staatliche oder christliche Erziehung.

Wenn übrigens in diesem Zusammenhange von „moderner“ Erziehung gesprochen wird, so ist der Ausdruck nur als „terminus technicus“ zu verstehen. Sonst wäre er nämlich unberechtigt. Denn diese völlige, einseitige und ausschließliche Unterordnung der Erziehung unter den Staat ist durchaus keine Neuheit in der Kulturgeschichte. Unter

Hlaren und Buagen erzog das lykurgische Sparta seine Jugend für den Militärstaat. Im kultivierteren Athen verlangte Aristoteles und besonders Plato, daß die Kindererziehung in die staatliche Öffentlichkeit zu verlegen sei, weil nur der Staat wehrhafte Bürger erziehen könne. Nach diesen „klassischen“ Mustern erklärte Danton in den Tagen der französischen Revolution: „Das Kind gehört der Republik“; und Robespierre ergänzte zynisch: „Die Republik wird sich dieses Gut nicht entreißen lassen und es nicht dem Stolze einzelner Familien überlassen“. Fichte, Hegels Vorläufer, schreibt in seinen „Reden an die deutsche Nation“: „Der Staat als höchster Verweser aller menschlichen Angelegenheiten und als der Gott und seinem Gewissen allein verantwortliche Vormünder aller Unmündigen hat das vollkommene Recht, die letztern zu ihrem Heile zu zwingen. Der Staat hat das unbezweifelte Recht, den Eltern die Kinder (im Interesse des Staatswohles) wegzunehmen, ob nun eins von beiden oder beide wollen oder nicht wollen“. Friderizianische Staatsmoral! Und in unsrnen Tagen belehrt uns der deutsche Pädagoge Gustav Wyneken: „An und für sich haben Familie und Erziehung nichts mit einander zu tun. Wie kann man nur sagen, die Familie sei der natürliche Ort der Erziehung – die Familie verdiente vielmehr Objekt als Subjekt der Erziehung zu sein.“ In seiner Erfurter Rede im Juni 1933 verkündete Hitler: „Eltern, die der Gleichschaltung widerstehen, muß man die Kinder wegnehmen.“ Man kann das alles Neu-Heidentum nennen; aber es ist mehr Heidentum als Neuheit. – Nebenbei bemerkt: es sollte den Vertretern einer staatlichen Schulomnipotenz immer wieder zu denken geben, daß die alten Römer, das Staatsvolk „par excellence“, die Erziehung grundsätzlich als eine Sache der Familie betrachteten und sie weitgehendst der „potestas paterna“ unterstellt.

Wenden wir uns aber wieder „Kirche und Staat“ zu! Das Haupthindernis zu einer Verständigung zwischen beiden auf dem Schul- und Erziehungsgebiet ist wohl letzten Endes die beschränkte Auffassung des Staates von der Kirche. Sie ist ihm, im günstigsten Falle, die Vertreterin einer Weltanschauung, die neben anderen auch noch zu dulden ist. Und nur zu oft befolgt man Lessings Dogma, daß jede Religion mit dogmatischen Bindungen zu bekämpfen sei. – Aber bloße Duldung und Toleranz, Indifferenz und Neutralität kann eine Kirche, die sich göttlicher Gründung, des alleinigen Vollbesitzes der höhern Wahrheit und einer universellen Sendung bewußt ist, nie und nimmer befriedigen. Die Kirche kann das Wort Christi nicht abschwächen: „Wer nicht für mich ist, der ist gegen mich“. Die Kirche kann sich nicht mit Oberflächlichkeiten abfinden, wie etwa: „Religion ist nicht jedermanns Sache“. Denn entweder gibt es einen Gott; und dann ist Religion jedermanns Sache; oder es gibt keinen Gott; und dann gibt es auch keine Religion. Es spitzt sich alles schließlich auf die Frage zu: „Existiert ein persönlicher Gott und hat die Kirche den göttlichen Auftrag die Menschen religiös zu lehren und zu leiten?“ Th. Litt hat recht geschaut, wenn er sagt: „Der Anspruch auf das Erziehungsmonopol ist nicht ein Ausfluß von verbohrtem Eigensinn, von Beschränktheit und Herrschaftsucht, sondern beruht auf einem Gegensatz, der in die letzten Gründe unseres Daseins zurückgeht.“ Einer der eifrigsten Verteidiger staatlicher

Schulallmacht liebte diesen Gegensatz auf die einfachere Formel zu bringen: „Ein Meer von Gedanken trennt uns.“ Leider ist das richtig; und solange der Staat die Kirche nur als historisches Phänomen ansieht, wird dieses Meer nicht verschwinden. Solange jener Gegensatz besteht, wird das schöne Schul- und Erziehungsgebiet nicht eine gemeinsame Interessensphäre, sondern eine unfreundliche Kampfzone sein. – Fassen wir alles zusammen, so läßt sich über die Stellung des typisch-modernen Staates zu Schule und Erziehung aussagen:

1. Der Staat begnügt sich nicht mit einem vernünftigen Schulzwang sondern beansprucht ein absolutes Schulmonopol.
2. Der Staat zeigt für die Interessen und Rechte der Kirche auf dem Erziehungsgebiet kein Verständnis, da er das Wesen und die Aufgabe der Kirche nicht gründlich erfaßt und wertet.
3. Der Staat verkennt die natur- und gottgegebenen Erziehungsrechte der Eltern.
4. Der Staat kennt nur ein diesseitiges Erziehungsziel; man kann es heute bezeichnen: Totaler Staatsmensch.

Bei all diesen Ausführungen – das sei ausdrücklich betont – denken wir an den extrem-modernen Staat und dessen Grundtendenzen auf dem Erziehungsgebiet. Es wäre ungerecht, gegen jeden Staat der Jetzzeit die Anklage des pädagogischen Absolutismus zu erheben. Andererseits sind uns selbst Konkordate keine absoluten Garantien dafür, daß ein Staat seinen Allmachtsgelüsten im Schulwesen wirklich entsagt hat. Auch von Konkordaten gilt, was ein alter Kanonist nach schönen Abmachungen zu sagen pflegte: „Restat unum, nempe executio!“

III.

Überschauen wir nun zum Schluße unser Staatsschulwesen im Schweizerlande, so müssen wir auch hier gerechterweise unterscheiden und billig urteilen. Vom katholisch-kirchlichen Standpunkt aus gesehen gibt es drei Arten kantonaler Schulsouveränität: die gute, die erträgliche und die schlimme. In der Schweiz, wo vor 50 Jahren das souveräne Volk das „Ge-schenk“ des eidgenössischen Schulvogts mit seltener Wucht abgelehnt hat, wo deswegen auf dem Schulgebiet der Stand noch wirklich Staat ist, bietet sich der katholischen Schulpolitik abwechslungsreichster Spielraum. Die berühmte „Kunst des Erreichbaren“ hat keine Stagnation zu befürchten.

In den katholischen Kantonen, wo, wie Dr. Joseph Beck in freudig-stolzer Erinnerung an den Konraditag 1882 schreibt, die Schule noch fest auf dem guten christlich-konfessionellen Boden steht, wird frische positive Mitarbeit und Förderung die gegebene Schulpolitik sein. In der Tat gibt es in unserer Heimat noch vielfach Schulverhältnisse, um die die Schweizer Katholiken von ihren Glaubensgenossen anderswo beneidet werden könnten. Das Erziehungsgebiet ist da wirklich gemeinsame Interessensphäre der Kirche und des Staates. Der freudigen Förderung des Schulwesens wird aber die wachssame Sorge zur Seite gehen, damit es nicht nur sozusagen technisch-katholisch funktioniere, sondern echt-katholisch beseelt sei. Doch bei aller Geschlossenheit und Abgeklärtheit des katholischen Schulsystems sollen neue

Anregungen in bezug auf Methoden und Mittel, auch wenn sie von anderer Seite kommen, nicht von vornherein abgewiesen werden. Die Verantwortlichen dürfen da, wesentlich-katholische Einstellung vorausgesetzt, sich manchmal des Paulinischen Wortes erinnern: „*Der geistige Mensch beurteilt alles.*“ Alles in allem werden sich die katholischen Gebiete unseres Landes daraus eine Ehre machen, einem bedeutenden Teile des Schweizervolkes eine Schule und Erziehung zu sichern, die gewiß auch vom nationalen Standpunkt aus als ein gesunder und aufbauender Faktor anerkannt werden muß.

Wo die Schulsouveränität nicht katholisch ist aber doch ein gewisses Maß von tieferem Verständnis und guten Willen zeigt, wo sie, wie gesagt, erträglich ist, werden die kirchlich-treuen Katholiken eine Kompromiß- und Verständigungspolitik führen müssen. Man wird trachten, die Linie zu erreichen, welche das Kirchengesetz (Can. 1373) vorzeichnet; man wird sich dafür einsetzen, den katholischen Kindern wenigstens einen genügenden Religionsunterricht zu sichern, und zwar innerhalb des gewöhnlichen Stundenplanes. Sollte sich Can. 1379, der die Errichtung katholischer Schulen in nicht-katholischen Orten vorsieht, durch den Wagemut der Führer und den Opfermut der Gläubigen verwirklichen lassen, dann um so besser! Den deutsch-amerikanischen Katholiken wird nachgerühmt, sie hätten immer zuerst die Schule und dann die Kirche gebaut. Es wäre dann nur zu wünschen, daß der Kantonsouverän opferfreudigen Katholiken gegenüber mehr fiskalische Rücksicht nähme als die nordamerikanische Republik. – Wie weit übrigens die Kirche ihrerseits zum Kompromiß geneigt sein kann, zeigt, in seiner Art, der einstens vielbesprochene Schulfall „Faribault“ in den Tagen des erzamerikanischen Erzbischofs John Ireland von St. Paul. Unter dem 12. April 1892 gab Leo XIII. dazu sein „Tolerari potest“. – Doch der katholische Kompromißpolitiker wird sich heute nach dem klaren Schulgesetz der Kirche richten, das in Can. 1374 bei heiklen Schulverhältnissen dem Diözesanbischof das entscheidende Wort vorbehält. Ein Katholik kann sich leicht selber kompromittieren, wenn er ohne die Kirche kompromittiert.

Endlich haben wir auch Schweizerkantone, sogar mit überwiegend katholischer Bevölkerung, wo nach Schenk'schem Rezept „die ausschliesslich staatliche Leitung, die rein bürgerliche Schule, besteht im Gegensatz zu der ganz oder teilweise kirchlichen“. Das ist die „schlimme Schulherrschaft“. Die Betonung des Gegensatzes ist ja nicht zu überhören! Hier wird den Katholiken der Kampf um die Schule aufgenötigt; und es ist leicht begreiflich, daß sie gerade in einer solchen Lage die konfessionelle Schule am entschiedensten fordern. Und was sie für sich fordern, würden sie bereitwillig den Andersgläubigen zugestehen, und sie haben auch schon zu beidseitiger Zufriedenheit das tatsächliche Zugeständnis gemacht. Gerade auf dem Schulgebiet gilt Katholiken die Devise, die auf dem päpstlichen Staatsblatt steht: „*Unicuique suum*“.

Es ist überhaupt kein Geheimnis, daß der kirchlich-gesinnte Katholik in der Konfessionsschule, nennen wir sie nun die christliche Schule, die Idealschule erblickt. Nur die

Bekenntnisschule, wie sie da und dort in unserem Lande schon besteht, ist dem konsequenten Katholiken jene gemeinsame Interessensphäre, wo Staat und Kirche in vertrauensvoller Zusammenarbeit zum allgemeinen Wohle wirken können; nur die Bekenntnisschule ist vom kirchlichen Standpunkt aus die Verwirklichung des Can. 1372, daß in der ganzen Erziehung die religiös-sittliche Schulung die erste Stelle einnehme. Selbstverständlich ist das nicht eine „quantitative“ Forderung. – Die Schwierigkeit infolge der heutigen konfessionellen Vermengung landauf landab soll nicht unterschätzt aber auch nicht übertrieben werden. „*Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg*“. Und übrigens muß die Menschheit im Interesse höherer Güter dann und wann auf sogenannte glatte Lösungen verzichten. Das wissen gerade die Katholiken aus überreicher Erfahrung auf dem Erziehungsgebiet; man hat ihnen gelegentlich sogar zugemutet, auf ihr höchstes Gut selbst zu verzichten.

Das hohe Ziel katholischer Schulpolitik ist nichts Geringeres als die „christliche Staatsschule“, eine „Restauratio in Christo“ auf dem gesamten Erziehungsgebiet. – In dem konfessionell gemischten Königreich der Niederlande hat das de Visser'sche Schulgesetz von 1920 den Katholiken nach fast hundertjährigem Kampfe nicht nur die völlige Freiheit der Bekenntnisschule gebracht, sondern auch ihre völlige Gleichstellung hinsichtlich der staatlichen Subvention. Das ist eine erträgliche Lösung, die sich mancher Schweizer Kanton zum Vorbild nehmen darf. Aber, wie gesagt, das Ziel der kirchlichen Schulpolitik liegt noch etwas höher. Der Staat selber sollte sich wieder zum Christentum bekennen, namentlich in der Erziehung des kommenden Geschlechtes. Eine bloße verfassungsmäßige Duldung oder auch eine gesetzliche Dotierung der Bekenntnisschule wäre aber noch kein solches Bekenntnis, noch kein grundsätzliches Zusammenwirken mit der religiösen Autorität. Das aber wird angestrebt, „mittelalterlich“ oder „modern“ ganz einerlei. Es gibt ideale Verhältnisse, die nicht zeitbedingt noch zeitbetont sind, die nicht relativen sondern absoluten Wert darstellen. Mit Fug und Recht hat man in der Schulungswoche der Pax Romana (April 1933 zu Solothurn) den Leitsatz aufgestellt: „*Wir lehnen die Trennung von Kirche und Staat ab und erstreben eine harmonische Zusammenarbeit beider.*“ Dieser alte Leitsatz sollte vor allem auf dem Erziehungsgebiet verwirklicht werden. Das erschiene uns wie eine Neubelebung der echten Eidgenossenschaft, die allweg mit Gott dem Allmächtigen gerechnet und zum Christenglauben sich bekannt hat. Und da in der Demokratie ohne Volkswillen nichts zu machen ist, so wäre zunächst im Volke ein Erneuerungswille in der angedeuteten Richtung zu wecken und wirksam zu machen. Das Schweizervolk sollte wieder mit lebendigerem Bewußtsein und stärkerem Willen auch für die Schulung und Erziehung des Volkes der Zukunft die souveräne Verantwortung übernehmen. Wahren Volksführern bliebe die schöne Aufgabe eindringlicher Aufklärung mit lehrreichem Rückblick und klarer Ausschau. Vielleicht würden sie sich dabei an das bekannte Wort errinnern, das der alte Demosthenes den defaitistischen Demokraten Athens zurief: „*Das Schlimmste an der Vergangenheit ist das Beste für die Zukunft.*“

II. Der protestantisch-konfessionelle Standpunkt

Von Dr. jur. Walter Hildebrandt, Fürsprech in Bülach.

Der Protestant stößt bei der Behandlung dieses Themas auf weit größere Schwierigkeiten als der Katholik. Diesem stehen nämlich die ausgeprägten Lehren seiner Kirche zu Gebote, während protestantischerseits die grundsätzliche Stellungnahme fast nur auf dem Wege der Induktion – durch Betrachtung der tatsächlichen Verhältnisse und Schlußziehung daraus – erfahren werden kann. Die Anhaltspunkte der Heiligen Schrift für die Ordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche zur Schule sind eben spärlich: *immerhin hat sich im praktischen Leben eine mehr oder weniger einheitliche Gestaltung durchgesetzt, die als ausgesprochen protestantisch gelten darf.*

I.

Es wird sich niemand im Blick auf die Schulverhältnisse unserer protestantischen Kantone der Feststellung entziehen können: Diese Verhältnisse sind auf dem Boden des Protestantismus gewachsen, ein Volk, das sich zur protestantischen Kirche bekennt, hat diese Schulverhältnisse hervorgebracht. Es mag sich um Erscheinungen gleichviel welcher Art handeln, um Staatsschulen oder freie Schulen, um christliche Schulen oder um atheistische Schulen, immer bleibt es dabei: Diese Schulen haben sich in einem Volke entwickelt, das einst vollständig protestantisch war und sich heute noch zur großen Mehrheit als protestantisch erklärt. Noch bedeutungsvoller ist es, daß dieses protestantische Volk diese Schulverhältnisse als die seinigen anerkennt. *Wir dürfen deshalb mit Fug und Recht von Schulverhältnissen des Protestantismus reden.*

Das soll nun nicht etwa heißen, daß eine Kirche, z. B. die Landeskirche als größte Institution des Protestantismus, für alles verantwortlich sei – viele Protestanten schließen ja gerade ihre eigene Kirche als in Schulsachen unzuständig aus – sondern das heißt einfach, daß protestantischer Glaube und protestantische Haltung sich so ausgewirkt – oder ausgeartet! – haben, daß das Schulwesen eine solche Entwicklung nehmen konnte. Nur in diesem weiteren Sinne erscheint die protestantische Kirche – als Glaubensgemeinschaft – als verantwortlich für die Schule. Es gäbe ein ganz falsches Bild, wenn man eine bestimmte Kirche oder ihre ganz bestimmten Amtsträger zur Rechenschaft ziehen wollte, weil diese Kirche und diese Amtsträger vielleicht gar nicht maßgebenden Einfluß auf das Schulwesen haben.

Wie kommt es denn zu einer solchen Verantwortlichkeit? Auch die Schulen wachsen wie alles andere aus dem Glauben unserer Gemeinden heraus. *Die Gemeinden bestimmen ihre Haltung und ihr Ziel;* ihr Reden und ihr Schweigen ist für die Schule entscheidend. Da kommt es wahrlich nicht darauf an, ob wir eine Kirchenschule oder eine Staatsschule vor uns haben, denn in beiden Fällen liegt der bestimmende Einfluß der protestantischen Glaubensgemeinschaft offen zu Tage. Gerade unsere demokratischen Einrichtungen lassen ihn klar erkennen, weil da ja keine anderen Instanzen maßgebend sind.

Aus dieser Tatsache folgt für die Schule, daß sie unter allen Umständen von der Kirche abhängig ist, mag sich diese Abhängigkeit nun manifestieren in der Organisation der Schule durch die Kirche oder in der Mitwirkung ihrer Amtsträger oder mag es sich selbst um eine „rein weltliche“ Schule handeln.

Auch die „weltliche“ Schule des protestantischen Volkes wächst ja offenbar aus dessen Glauben heraus. „Weltlich“ bedeutet eben in unserem bundesrechtlichen Sprachgebrauch nicht „glaubenslos“, sondern nur: „von der Kirche als Institution getrennt“.

Die Abhängigkeit der Schule in ihrer geistigen, religiösen Haltung und Grundlage zeigt sich auf Schritt und Tritt in unseren Schulgesetzen und -ordnungen. Trotz der rein weltlichen Leitung der Volksschule, welche die Bundesverfassung vorschreibt, stehen doch die Schulen grundsätzlich auf christlichem Boden. Mit ihrem Unterricht in „Biblischer Geschichte und Sittenlehre“ – oder wie er immer heißen mag – erteilen sie christlichen, ja sogar protestantischen Religionsunterricht. *Es wird damit dargetan, daß prinzipiell der christlich-protestantische Glaube des Volkes auch die Schule beseelen soll.* Und immer wenn Bestrebungen gemacht werden, diesen Religionsunterricht zu beseitigen, stehen Kirchenglieder oder bisweilen sogar die Kirchen selbst auf, um ihn zu erhalten. Man redet dann von einem „Recht des Kindes auf Religionsunterricht“ und meint damit, daß Gott zu jedem Menschen sprechen wolle, und daß jedes Kind darauf Anspruch habe, im Glauben seiner Eltern unterrichtet zu werden. So hat sich im Kanton Zürich vor ein paar Jahren eine Bewegung erhoben, als man feststellen mußte, daß der biblische Unterricht vernachlässigt wurde.

Aber nicht nur auf den eigentlichen Religionsunterricht bezieht sich der Einfluß der Kirche, sondern auch auf die übrige Haltung der Schule, von der verlangt wird, daß sie sich im Rahmen christlicher Gesinnung bewege. Ein anderes Beispiel für die Abhängigkeit der Schule von der Kirche bildet der jüngste Kampf um das Schulgebet in Basel: auch hier glaubte man, sich nunmehr vom protestantischen Glauben und protestantischen Sitten losmachen zu können, worauf die Glaubensgemeinschaft ihre Stimme mit Zehntausenden von Unterschriften erhob und die Beibehaltung der Freiheit des Schulgebetes durchsetzte. Daß die geschilderte Abhängigkeit besteht, tut sich immer erst recht kund, wenn allgemeine oder schroffe Angriffe auf den Protestantismus oder das Christentum erfolgen. Bei sogenannten „kleineren“ oder altgewohnten Verstößen oder Mißständen reagiert die schwerbewegliche Glaubensgemeinschaft nicht oder doch nicht so stark, weil sie nicht allgemein empfunden werden. So ist es zu erklären, daß der christliche Charakter der Volksschule starke Einbuße erleiden konnte, ohne daß wesentliche Gegenmaßnahmen ergriffen worden wären.

II.

Der mir gegebene Titel „Schule, Kirche und Staat“ ist insofern unhaltbar, wenn er etwa nach vielgeübtem Brauche

dartun sollte, es handle sich hier um drei gleichartige und einander insbesondere gleichgeordnete Größen, jede dieser drei Erscheinungen bilde einen selbständigen Bereich für sich. Nicht einmal, wenn man auf die äußere Form schaut, trifft diese Anschauung zu, denn die Schule erscheint doch immer als Teil des Staates oder als Teil der Kirche bzw. einer Gesinnungsgruppe. Aber auch innerlich liegt die Schule immer eingebettet in etwas bereits Vorhandenem: in einer Glaubensgemeinschaft oder Gesinnungsgemeinschaft. Weder Kirche noch Staat stehen also gewissermaßen *neben* der Schule, sondern jede Schule befindet sich *innerhalb* von Kirche bzw. Gesinnungsgruppe und Staat, empfängt von ihnen die organisatorische und geistige Grundlage.

Es geht darum nicht an, die Schule gegen die Kirche auszuspielen, wie das weiterum gebräuchlich ist. *Nur dort geschieht diese Gegenüberstellung mit einem Recht, wo die Schule gleichzeitig eine andere Gesinnung repräsentiert.*

Der Protestantismus hat immer den Grundsatz vertreten, daß die Schule von der Kirche abhängig sein müsse, und festgestellt, daß sie eine abhängige Institution sei. Er tat das in der richtigen Erkenntnis, daß der Glaube das Primäre, die Lehre aber das Sekundäre sei, wächst doch alles menschliche Handeln aus dem Glauben heraus. Darum kann die Kirche nicht zugeben, daß die Schule, welche die Kinder der Gläubigen erziehen soll, von ihrem Glaubensgrunde unabhängig dastehe. Allerdings muß auch an dieser Stelle wieder betont werden, daß der Protestantismus mit der Abhängigkeit von der Kirche nicht die Abhängigkeit von einer bestimmten kirchlichen Organisation meint – wenn er sie auch nicht ausschließt – sondern die Abhängigkeit von der Glaubensgemeinschaft schlechthin.

Wenn ich diese Abhängigkeit so betone, so ist das durchaus nicht nur eine theoretische Erörterung. *Tatsächlich sind je und je Bestrebungen im Gange gewesen, die Schule als selbständige Anstalt auf sich selbst und in den Gegensatz zur Glaubensgemeinschaft zu stellen, wie sie in der organisierten Kirche hervortrat, – nicht nur rechtlich, sondern auch geistlich und geistig.* Solche Bestrebungen gingen immer von Kreisen aus, die zum Glauben der organisierten Kirche im Gegensatz standen und nun darnach trachteten, ihren abweichenden Glauben anderswo zu pflegen und anderswie zu verbreiten. Da kam natürlich für diesen Zweck in erster Linie die Schule in Betracht, denn mit ihren Lehrmöglichkeiten konnte sie der Kirche gut die Spitze bieten. Man stellte sich also hinter die Schule, entblößte diese so weit als möglich des kirchlichen Einflusses und strengte sich dann an, sie als Pflanzstätte eines anderen Glaubens auszubauen. *Neben die Kirche trat so die Schule als Quasikirche.* Hier galt die Heilige Schrift, dort z. B. die naturwissenschaftliche Erkenntnis, hier amteten Pfarrer und dort Lehrer. Natürlich ist auch in diesem Falle die Schule nicht unabhängig von einer Glaubensgemeinschaft oder einer Gesinnungsgruppe, aber sie repräsentiert doch ein abweichendes Prinzip und erscheint also in diesem Sinne als selbständig gegenüber der organisierten Kirche, besonders, wenn die gleiche Glaubensrichtung auch noch den Staat in ihre Hände zu bringen verstanden hat. Dann kann man geradezu sagen: *die Schule wird zur Kirche des Staates.*

Die Geschichte erlangt nicht der Beispiele für diese Entwicklung der Schule. Besonders die Jahre der Rege-

neration sind dafür typisch. Da die Kirche nicht für alle die rationalistischen Experimente zu haben war, konzentrierte sich das Interesse darauf, die Schule dafür zu gewinnen. Aus der Schule wollte insbesondere Thomas Scherr eine Gegenkirche machen. Zu diesem Zwecke wurde das Lehrer- „Seminar“ gegründet, wo die Dozenten des neuen Glaubens ausgebildet werden sollten, und die neu geschaffene Zürcher Universität sollte ebenfalls der Stärkung des „weltlichen“ Glaubens im Gegensatz zum kirchlichen dienen. Ganz im gleichen Fahrwasser befindlich wie die Erneuerer des Staatswesens konnte sich die Schule in einem glänzenden Gegensatz zur Kirche entwickeln. Wie sehr dieser Gedanke der Gegenkirche in den Häuptern der Regeneration lebte und Tatsache war, erhellt aus nichts anderem deutlicher, als daraus, daß man die Versammlung der Lehrer nach kirchlichem Sprachgebrauch „Synode“ und die lokalen Zusammenkünfte der Lehrer „Kapitel“ nannte. Auch der Stellvertreter des Lehrers bekam einen kirchlichen Namen als „Vikar“ und es fehlte nur noch, daß man vollends den Lehrer „Pfarrer“ zu nennen begann. Diese Grundhaltung der Schule wirkt bis auf den heutigen Tag nach; immer wieder wird die geistige Selbständigkeit der Schule und ihre Pflicht, eine besondere Gesinnung zu bilden, hervorgehoben.

III.

Es versteht sich von selbst, daß der Protestantismus auf der Glaubensübereinstimmung zwischen Schule und Kirche besteht. Die im christlichen Glauben einige und geschlossene Gemeinde bildet mit ihrer Jugend eine geistliche Einheit und kann es nicht zulassen, daß die Schule glaubensmäßig an einem andern Orte zu Hause ist. Darum verlangt die Gemeinde und verlangen in der Gemeinde ganz besonders die Eltern christliche Schulerziehung, die grundsätzlich und namentlich in ihren höheren Stufen ganz der Konfession entsprechen muß. Ohne die christliche Schulerziehung gäben die Gemeinden ja selbst ihren Glauben preis und ihre Existenz. Grundsätzlich muß eben Übereinstimmung herrschen zwischen den Glaubenslehren der Gemeinde, der Familie und der Schule.

So leicht und selbstverständlich diese Forderung der Christlichkeit des Schulunterrichtes anmutet, so schwer gestaltet sich ihre Durchführung in der Praxis. Denken wir an den Fall, wo eine Gemeinde in geistliche Fraktionen zerpalten ist. Wie soll sich da die Schule verhalten? Wenn nicht jede Gruppe unter großen Opfern sich ihre eigene Schule schafft, so geht es ohne Kompromißlösung nicht ab. Eine solche Kompromißlösung besteht darin, daß man auf die genaue Kongruenz der Glaubenslehren verzichtet oder sich doch wenigstens auf die Darstellung der einheitlich gebilligten Lehren beschränkt. Aber noch mehr! Um die Steine des Anstoßes zu beseitigen, hat man es schon mit allen möglichen sogenannten „neutralen“ Unterrichten, mit dem konfessionslosen, mit dem bloß moralischen und sogar mit dem angeblich religiösen Unterricht probiert.

Da ist festzuhalten, daß ein Teil des Protestantismus – derjenige, welcher sich nach der Heiligen Schrift orientiert – sich stets einmütig gegen die religionslose Schule und gegen den bloßen Moralunterricht gewendet hat. Eine andere Haltung haben natürlich jene Kreise eingenommen, die das Wesent-

liche des Protestantismus in der Kultur erblicken und jene, deren Glaubensleben zusammengeschrumpft ist zur bloßen Negation gegen den Katholizismus. Diese Gruppen treten für eine Neutralität ein, die das Religiöse außer Acht läßt. Jener erstgenannte Teil des Protestantismus dagegen hält grundsätzlich daran fest, daß der Schulunterricht religiös fundiert und mit Religionsunterricht ausgestattet sein soll.

Wo die Religion fehlt, hat sehr bald die Parteipolitik in der Schule sich einen bedeutenden Platz erobert. *Auch hier ist allgemein zu konstatieren, daß die religiösen Kreise mit aller Kraft dem parteipolitischen Mißbrauch der Schule widerstreben, während die anderen ihn geradezu begünstigen.*

Blicken wir zurück auf die heutige Schule, so beobachten wir, wie jede Abkehr von der christlichen Grundhaltung einen politischen Mißbrauch der Schule zur Folge gehabt hat. So diente die Schule der Regeneration zu nichts anderem als zur Stützung der herrschenden Politik. Und auch in den späteren Zeiten religiösen Niedergangs ist ein politisches Ringen um die Schule zu konstatieren, an dem sich alle Parteien: Freisinnige, Demokraten, Sozialisten und Kommunisten beteiligten.

IV.

Wenn auch direkte Wegleitungen für die Einstellung des Christen zur Schulbildung der christlichen Jugend fehlen, so hat doch der Protestantismus je und je aus der grundsätzlichen Stellung der Bibel zur Menschenerziehung seine Folgerungen gezogen. „Gott schuf den Menschen ihm zum Bilde“ und „Ihr sollt vollkommen sein wie euer himmlischer Vater vollkommen ist“, das mögen die hauptsächlichsten Leitworte sein.

In diesem Sinne ist der Protestantismus zu allen Zeiten in der Hauptsache für einen christlichen Humanismus eingetreten, für eine allgemeine Beförderung der geistlichen und leiblichen Kräfte im christlichen Glauben, im Rahmen des christlichen Geistes. Mit vollem Ernst hat er sich darnach gerichtet, daß die Menschen hier auf Erden von Gott mit einer Aufgabe bedacht worden sind und ihre Posten versehen müssen. Familie, Staat, Beruf, Kirche, das sind die Lebenskreise, in denen der junge Mensch einst seine Stellung einzunehmen berufen ist. Darum muß es Sache der Schule sein, ihn so vorzubereiten und ihn auch rein körperlich so fähig zu machen, daß er im Stande ist, seinen Pflichten nachzukommen. Immerhin – und das unterscheidet diesen christlichen Humanismus von dem idealistischen oder jedem anderen: der erste, der in der Erziehung das Wort haben soll, ist Gott, und Gott will an den jungen Menschen ein Werk ausrichten durch die Lehrer. Und der christliche Humanismus ist sich auch von allem Anfang an bewußt, daß die Schule sündige Menschen zu unterrichten hat, die immer *unter Gott stehen werden*. Aber gerade durch diese nüchterne Betrachtungsweise, der jede Überschwänglichkeit und Übertriebung des Idealismus und Rationalismus fremd ist, gelingt es dem christlichen Humanismus, den Menschen richtiger – weil sachgemäßer – zu erziehen. Nur ihm ist es auch möglich den rechten Geist der Gemeinschaft und Nächstenliebe zu pflanzen.

Das reformatorische Erziehungsideal ist von Zwingli dar gestellt worden in seinem Schriftchen „Wie man die Jugend

in guten Sitten und christlicher Zucht aufziehen und lehren soll“. Dort beschreibt er, wie Gotteserkenntnis und Selbsterkenntnis Ausgangspunkt und Ziel aller Erziehung sein müssen, wie die Kenntnis der Sprachen und Wissenschaften die Grundlage der gelehrten Bildung ist, und schließlich wie der Mensch sich seinem Nächsten hilfreich hingeben soll. Um sich zu dem Allem tüchtig zu machen, sollen die jungen Leute auch der Leibesübungen nicht vergessen. Und gehen wir weiter, so ist auch Pestalozzi ein Protestant, der den christlichen Humanismus recht ins Licht gestellt hat.

Der Protestantismus sieht also in der Schule nicht einen Selbstzweck, sondern nur das Mittel zum Zweck, rechte Christenmenschen für Kirche und Staat heranzubilden. Dieser Zweck ist der Schule von Gott gesetzt; weder Staat noch Kirche dürfen ihr von sich aus Weg und Ziel vorschreiben.

V.

Auf die Art der äußeren Schulorganisation hat der Protestantismus zu keiner Zeit Gewicht gelegt. Wenn früher die Schule der Organisation und dem Glauben der Kirche ganz eingeordnet war, so lag das daran, daß die Bildungsbedürfnisse zuerst in der Kirche sich entfalteten und auch vor allem kirchlich bestimmt waren. Aber diese historische Tatsache hat niemals dazu geführt, daß ein Satz aufgestellt worden wäre des Inhalts, daß die Schule unbedingt organisatorisch mit der Kirche zusammenhängen müsse. Geistige Strömungen innerhalb des Protestantismus haben es daher sehr leicht gehabt, die organisatorische Trennung der Schule von der Kirche durchzusetzen. Allerdings handelte es sich in diesen Fällen nicht nur um eine äußerliche Absonderung, sondern der eigentliche Beweggrund war das Bestreben, für eine von der Kirche abweichende Auffassung in der Schule Raum zu schaffen.

Daß seither die Schule „weltlich“ regiert wird, ändert nichts an der Tatsache, daß es die christliche Gemeinde ist, welche sie regiert, und daß die Gemeinde nach wie vor verantwortlich ist für die Schule. Denn die christliche Gemeinde muß unter jeder Form die gleiche Verantwortung tragen, gebe sie sich nun als Kirchengemeinde oder als politische Gemeinde oder als Schulgemeinde.

Näher besehen wurde durch die Ablösung der Schule von der Kirche folgendes bezweckt und erreicht: Bezeickt wurde eine Trennung von den kirchlichen Amtsträgern und von dem Ernst ihrer Verpflichtung auf die Verkündigung des Wortes Gottes, sowie eine Überlieferung der Schule in andere Hände, die sich nicht so eng gebunden fühlten an Jesus Christus. Und zwar wurde dies bezweckt in der Absicht, einen „freiern“ Protestantismus – aber immerhin noch einen Protestantismus – in der Schule pflegen zu können.

Erreicht wurde die organisatorische Distanzierung der Schule von der Kirche, die Abwälzung der direkten Lehrkontrolle durch die kirchlichen Amtsträger und die Befreiung von der unbedingten Autorität des Wortes Gottes.

Aus dem Gesagten erhellt, daß diese Umwälzung der Schule dann gar keinen Wert hätte, wenn die Gemeindeglieder allesamt im Glauben der organisierten Kirche ständen. Die ganze Umstellung kann ja nur einen Sinn haben, wenn die Distanzierung zwischen dem Glauben der offiziellen Kirche und dem Glauben gewisser Gemeindeglieder zum Aus-

druck kommen soll, und wenn ein solcher Unterschied wirklich besteht.

Dem Protestantismus kommt es nun nicht darauf an, wer die Schule organisiert und hegt, ob die Kirche oder der Staat, ob eine freie Vereinigung oder die Elternschaft. Das Wesentliche ist ihm in allen Fällen nur, daß die erwähnte Kongruenz des Glaubens zwischen der Schule und der Glaubensgemeinschaft vorhanden ist.

VI.

Nur der Fall der Staatsschule soll wegen seiner Häufigkeit hier besondere Erwähnung finden.

Das Verhältnis des Staates zur Schule muß geregelt werden nach der biblisch begründeten Lehre vom Staat. Im zweiten Helvetischen Bekenntnis von Bullinger z. B. wird betont, daß jede Obrigkeit von Gott eingesetzt sei zur Wahrung von Frieden und Ruhe des menschlichen Geschlechtes. Die Tätigkeit des Staates bewegt sich darnach in zwei Richtungen : I. Er muß das im Staatsvolk sich regende Leben nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit regeln und regieren, und II. muß er für die Erhaltung des Volkes sorgen hinsichtlich Gesundheit, Fähigkeit und Wehrkraft. Die Aufgaben des Staates stellen sich also einenteils als gewaltsame, negative Eingriffe in das Volksleben und anderenteils als positiv das Volksleben fördernde Maßnahmen dar. Das Schulwesen gehört nun zu den letztgenannten. Es ist nämlich klar, daß ein Volk, um sich selbst zu erhalten, gewisser Kenntnisse und der Wehrfähigkeit bedarf. Der Staat hat also ein berechtigtes Interesse daran, daß seine Untertanen gesund sind, durchwegs gewisse Kenntnisse besitzen und fähig sind, sich gegen innere und äußere Feinde zur Wehr zu setzen. Ein Mittel dazu ist die Schule. Ob nun aber der Staat die Schule einrichten oder die Schule der Kirche überlassen soll, ist auch für die protestantische Staatslehre eine Sache von untergeordneter Wichtigkeit. Bedeutsam ist nur, daß Schule und Schulpflicht vorhanden sind und daß eine gewisse Leistung erreicht wird.

Grundsätzlich wird man dem Staat das Recht, Schulen einzurichten, zubilligen müssen, ohne daraus eine Pflicht zu machen. *Die staatliche Pflicht geht nur auf die Sorge für das Vorhandensein von Schulen, nicht auf die Organisation.* Es kann dem Staat auch eine kirchliche Schule vollkommen genügen.

Andererseits ist jedoch zu betonen, daß der Protestantismus jedes staatliche Schulmonopol verwirft und zwar aus dem doppelten Grunde, weil die Schule nicht allein Sache des

Staates ist und weil jederzeit die Möglichkeit bestehen muß, die Schule nach den Anforderungen der christlichen Glaubensgemeinschaft zu gestalten oder neu aufzubauen.

Für die Einrichtung der Volksschule durch den Staat können verschiedene Gründe maßgebend sein: 1. Es wird sonst von niemandem eine Schule gegründet. 2. Die kirchliche Schule erfüllt ihre Aufgabe nicht. 3. Die kirchliche Schule stört das Interesse des Staates an dem inneren Frieden des Volkes. 4. Der Staat, bzw. die Träger der Staatsgewalt wollen in der Schule ihre eigene, gesonderte Glaubensgesinnung zur Geltung bringen, was bei der kirchlichen Schule unmöglich wäre. 5. Nur die Staatsschule gewährleistet dem Staat den gewünschten Erfolg zur Erhaltung von Volk und Staat. – In allen diesen Fällen schreitet dann der Staat zur Gründung und Organisation von staatlichen Volksschulen.

Die Frage ist nur: Wie weit darf der Staat gehen im Schuluswesen? Ganz klar ist von vornherein, daß der Staat das Recht hat, dafür zu sorgen, daß jeder heranwachsende Bürger gewisse elementare Kenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen und in der Kenntnis der Heimat hat und daß er ferner vorbereitet werden muß auf die Wehrfähigkeit. Insoweit steht das Recht des Staates außer Diskussion. Auch ist man im allgemeinen darüber im klaren, daß die Tätigkeit ihre Schranken finden soll dort, wo sich die Verantwortlichkeit des Einzelnen entfalten muß. Die Diskussion beginnt aber dort, wo das Weltanschauliche, das Glaubensgebiet beginnt. Da muß dann die Kirche auf politischem Wege für die Wahrung der Glaubensgrundlage der Schule eintreten.

Der Protestantismus verweigert grundsätzlich dem Staat das Recht, seine Kinder nach eigenem Belieben zu unterrichten, sondern verlangt unfehlbar die Kongruenz von Glauben in Familie, Kirche und Schule. Er behauptet, daß das Kind einen göttlich gesetzten Anspruch habe auf Religionsunterricht. Dabei wissen die Protestanten, daß es auch Bürger anderer Gesinnung gibt, und – wie es nicht ihre Art ist, Gewalt zu üben – so verlangen sie auch vom Staat nicht, daß er die Kinder Andersgläubiger zur christlichen Schule zwinge. Sie erklären es nur als Pflicht des Staates, daß er für die christlichen Schüler einen christlichen Unterricht besorge. Unsere christliche Volksschule ist somit nicht eine christliche Missionsanstalt, sondern der Ausdruck dafür, daß die protestantische Lehre von der Pflicht des Staates, der christlichen Jugend eine christliche Schule zu bieten, vom Staat anerkannt und – wenigstens grundsätzlich! – in die Wirklichkeit umgesetzt worden ist.

Kleine Beiträge

Die neue Schweizergeschichte von Gagliardi¹⁾

Die Schweizergeschichte von Prof. Gagliardi ist eine Parallelpublikation zu der bei Schulthess & Co. erscheinenden „Geschichte der Schweiz“ von Nabholz, von Muralt, Feller und † Dürr, die mit Band 1 (1932) und den ersten drei Lieferungen von Band 2 bereits bis 1795 reicht. Gagliardis Buch hat ihr

¹⁾ Ernst Gagliardi, *Geschichte der Schweiz von den Anfängen bis zur Gegenwart*. Umgestaltete und erweiterte Auflage in zwei Bänden. Band I: Bis zur Ablösung vom Deutschen Reiche 1648. Mit 240 Bildern. XV + 744 Seiten. Verlag Orell Füllhi. Zürich 1934.

gegenüber also den Vorzug, etwas jünger zu sein; es fußt, wenigstens in den späteren Partien, auf den Voraussetzungen des andern. Es ist das um so wichtiger, als in der Schultheßschen Schweizergeschichte sich vier Zeitspezialisten in den Stoff geteilt haben, während Gagliardi ihn allein zu bewältigen sucht. Bei einer Bearbeitung desselben Gegenstandes ist diese Reihenfolge im Erscheinen jedenfalls die natürliche. Gagliardi kann verwerten und ausgleichen. Seinem Werk liegt eine einheitliche Gesamtauffassung zugrunde. Da der Verfasser die vielen Vorarbeiten der letzten Jahre überhaupt ausschöpft und zwar oft derart gründlich, daß die Persönlichkeit des Einzelforschers in den